

27/SN-230/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, am 12. September 1989

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Mahlerstraße 6
1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Z! 54 GE/9 SP
 Datum: 18. SEP. 1989

Verteilt 19.9.89 dill

S. Pintner

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
 geändert wird, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 18. Juli 1989, GZ 23 0102/3-III/3/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
 ausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Die Anhebung der Familienbeihilfen sowie die Einführung der Mehrkinderstaffe-
 tung für die Familienbeihilfe werden begrüßt, zumal damit längst fällige
 Verbesserungen für die Familien erreicht und Mehrbelastungen kinderreicher
 Familien aufgefangen werden können.

Daß in Hinkunft auch Schulpflichtige, die am häuslichen Unterricht teilneh-
 men, Schulbücher unentgeltlich erhalten sollen, wird ebenfalls begrüßt.
 Gleichzeitig wird jedoch neuerlich vorgeschlagen, vom System der Gratis-
 schulbücher weitgehend abzugehen und an deren Stelle geeignete Einrichtungen,
 wie etwa die bewährten Schülerladen, vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird
 ausdrücklich auf die ho. Stellungnahme vom 29.2.1988, PrsG-4750, verwiesen.

Der Artikel I Z. 4 sieht eine Kürzung der Vergütung, die den Schienenbahnen
 bei Durchführung der Schülerfreifahrten aus Mitteln des Familienlastenaus-
 gleichsfonds zu zahlen ist, von 75 v.H. auf 50 v.H. des Regeltarifes vor. Die
 Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für Schüler im Rahmen der Schülerfrei-
 fahrtenregelung sollte aber uneingeschränkt als "gemeinwirtschaftliche Lei-

- 2 -

stung" anerkannt werden. Aus diesem Grund ist auch die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen (für jedermann geltenden) Fahrpreis von der öffentlichen Hand grundsätzlich in voller Höhe abzugelten. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, daß von der Vorarlberger Landesregierung die Abgeltung derartiger Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds wiederholt kritisiert wurde. Solange jedoch eine Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen an Privatbahnen aus anderem Titel nicht gesichert ist, kann eine Kürzung im vorgesehenen Ausmaß nicht befürwortet werden, da sonst die Existenzgrundlage jener Privatbahnen gefährdet wäre, deren Betriebsabgänge nicht zur Gänze von Bund oder Land gedeckt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hindmeyer